

Förderungsrichtlinien

für

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz „Sanierungsförderung“

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO₂-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Mehrfamilienhäuser mit maximal fünf Wohnungen, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Es handelt sich nicht um eine Sanierung, wenn wesentliche Teile der Bausubstanz insbesondere tragende Teile in veränderter Form neu errichtet werden.
3. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Mattsee befinden.
4. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
5. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Mattsee gewährt werden mit Ausnahme der Förderung für Photovoltaik.
6. Eine Förderungszusage des Landes Salzburg ist nicht bei jedem Förderpunkt Voraussetzung, wenn jedoch vorhanden bitte um Beilage der Unterlagen zum Ansuchen um Sanierungsförderung.
7. Eine kostenlose Energieberatung des Landes Salzburg oder ein ähnliches Beratungsprotokoll ist mit dem Förderansuchen nachzuweisen.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Förderungswerber nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Mattsee gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile.

Durchführung der erforderlichen Verbesserungen ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmedämmung Fassade	U-Wert $\leq 0,2 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 3,00 je m ²
Oberste Geschoßdecke / Dachschräge	U-Wert $\leq 0,18 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 2,00 je m ²
Dämmung der Kellerdecke	U-Wert $\leq 0,35 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 2,00 je m ²

Bei der Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (mind. 25 % aller gedämmten Flächen) erhöht sich die maximal mögliche Förderung um 50 %. Nachwachsende Rohstoffe, für die dieser Zuschlag vergeben wird, sind z.B. Zellulose, Baumwolle, Flachs, Hanf, Holzfaser-Dämmplatten, Holzwole-Leichtbauplatten, Schilf-Dämmplatten, Kokosfaser, Kork und Schafwolle

2. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Biomassezentralheizung zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Biomasseheizung	Errichtung einer Biomasseheizung	€ 250,00
	Errichtung einer Biomasseheizung, die eine fossile (Öl, Gas, Kohle) Heizung ersetzt	€ 500,00

Ausgenommen ist der Anschluß an Biomasse-Fernwärmeanlagen mit einer Leistung über 150 kW. Bezüglich Anlagen unter 150 kW (Mikronetze) siehe bitte Punkt 3.

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb. Brennstoffrechnungen aus dem Betrieb mit Kohle sind bei Bedarf vorzulegen.

3. Förderung für den nachträglichen Anschluß an Biomasse Mikronetze mit max. 150 kW zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Anschluß Biomasse Mikronetz	Errichtung Anschluß Biomasse Mikronetz	€ 250,00
	Errichtung Anschluß Biomasse Mikronetz, der eine fossile Heizung ersetzt	€ 500,00

Gefördert wird nur der Anschluß an vom Land Salzburg gemäß der Förderrichtlinien des Referats für Energiewirtschaft und Energieberatung als effizient eingestufte Biomasse-Mikronetze. Die Durchführung des Anschlusses ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis nachzuweisen. Entsorgungsnachweis des fossilen Kessels erforderlich, Bestätigung durch befugten Betrieb.

4. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Wärmepumpenanlage zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung.

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Wärmepumpenanlage	Errichtung Wärmepumpenanlage	€ 250,00
	Errichtung Wärmepumpenanlage, die eine fossile Heizung ersetzt	€ 500,00

Eine Bundes- oder Landesförderung in der jeweils aktuellen Version ist Voraussetzung. Die Durchführung ist durch Unterlagen zum Ansuchen um Bundes- oder Landesförderung und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

5. Förderung für den nachträglichen Fenstertausch

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Fenstertausch	$U_w\text{-Wert} \leq 0,9 \text{ W/m}^2\cdot\text{K}$	€ 6,00 je m ²

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

6. Förderung für den Einbau einer thermischen Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Heizungsunterstützung

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Thermische Solaranlage	Errichtung einer Solaranlage für Warmwassererzeugung und/oder zur Heizungsunterstützung	€ 150,00 Sockelbetrag Zusätzlich € 40,00 je m ² bis max. 12 m ²

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen. Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder Energieausweis (Fertigstellung) nachzuweisen.

7. Förderung für den Einbau einer nachträglichen Photovoltaikanlage bis max. 5 kW_{peak}

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Photovoltaikanlage	max. 5 kW _{peak}	€ 100 Sockelbetrag zusätzlich je € 50 pro kW _{peak}

Landesförderung, Bundesförderung (Errichtungs- oder Einspeiseförderung) ist Voraussetzung.

Die Durchführung ist durch die Unterlagen zum Ansuchen um Landesförderung oder Bundesförderungen und Rechnungsvorlagen nachzuweisen.

8. Förderung für die nachträgliche Erstellung eines Energieausweises

Maßnahme	Anforderung	Förderhöhe
Energieausweis	Erstellung Energieausweis Bestandsgebäude	€ 100,00

Die Durchführung ist durch Rechnungsvorlagen oder den Energieausweis nachzuweisen

Verfahren

1. Vor der Installation bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
2. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Mattsee aufgelegten Förderansuchens schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
 - 3.2. Bauanzeige bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
 - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
 - 3.4. Einzahlungsnachweise zu den bezahlten Rechnungen
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 18 Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. der Energieausweis).
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Gemeindevorstand.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Mattsee behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Gesamtausmaß

Die Summe der Förderungsbeträge darf den dafür im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres ausgewiesenen Voranschlagansatz nicht überschreiten.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Mattsee. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 20.03.2024 beschlossen wurden, gelten ab 01.04.2024.

Die Richtlinien des Gemeinderates vom 01.05.2023 treten gleichzeitig außer Kraft.

Der Bürgermeister
Michael Schwarzmayr

Hinweis: Das Ansuchen für die Gemeindeförderung, kann von der Homepage der Marktgemeinde Mattsee (www.mattsee.at) heruntergeladen werden.